

Statuten des Vereines Ökumenisches Forum Christlicher Frauen in Österreich

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Ökumenisches Forum Christlicher Frauen in Österreich"
(in der Folge ÖFCFÖ).

Das ÖFCFÖ hat seinen Sitz in Wien und
erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

Das ÖFCFÖ ist ein Verein christlicher und ökumenischer Frauenorganisationen, Frauengruppen
und Frauenreferate.

Es ist als nationales Forum Mitglied des Ökumenischen Forums Christlicher Frauen in Europa

Es hat Beobachterstatus im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich.

§ 2: Zweck

Das ÖFCFÖ, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

religiöse, kirchliche, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Themen und Probleme im
Sinne einer ökumenischen Theologie und Spiritualität aus der Sicht von Frauen kritisch zu
prüfen und innerkirchliche wie öffentliche Meinungsbildung dazu zu fördern;

eine frauengerechte Spiritualität zu fördern;

Dialog, Austausch und Zusammenarbeit von Frauen und Frauenorganisationen verschiedener
christlicher Kirchen sowie zwischen kirchlichen und autonomen christlichen wie nicht-christ-
lichen Frauengruppen voranzutreiben;

in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Forum Christlicher Frauen in Europa Dialog, gegen-
seitiges Verständnis und die Wertschätzung von Vielfalt zu fördern als Beitrag zu einem Euro-
pa des guten Lebens für alle;

sich für Anliegen von Frauen in Staat, Gesellschaft und Kirchen einzusetzen, insbesondere für die
Selbstbestimmung von Frauen sowie für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 3: Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Zweck des ÖFCFÖ soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

Ideelle Tätigkeiten:

Austausch zwischen den Mitgliedsorganisationen und Förderung ihrer Zusammenarbeit,
Durchführung eigener Aktivitäten,
Öffentlichkeits- und Informationsarbeit,
Herausgabe von Publikationen.

Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel durch:

Mitgliedsbeiträge
Subventionen

Spenden
sonstige Zuwendungen

§ 4: Mitgliedschaft

Die Mitglieder des ÖFCFÖ gliedern sich in ordentliche und außerordentliche.

(1) Ordentliche Mitglieder sind

Mitgliedsorganisationen:

Das sind christliche und ökumenische Frauenorganisationen, Frauengruppen und Frauenreferate.

Kirchen, die keine Frauengruppierungen besitzen, können durch Einzelpersonen vertreten sein.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind

Fördernde Mitglieder: das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Zuwendungen fördern.

Ehrenmitglieder: das sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um das ÖFCFÖ ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Neuaufnahme eines ordentlichen Mitglieds wird von einer Mitgliedsorganisation vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum fördernden Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. jeden Jahres schriftlich erfolgen.

Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des ÖFCFÖ verstößt, kann die Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes das Mitglied ausschließen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft aus den im Abs. 2 genannten Gründen kann von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Der Ausschluss oder Austritt entbindet nicht von der Erfüllung laufender Verbindlichkeiten.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das ÖFCFÖ Vermögen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des ÖFCFÖ teilzunehmen.

Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der ÖFCFÖ-Organen zu beachten.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu.

Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖFCFÖ nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dessen Ansehen leiden könnte.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8: Organe des Ökumenischen Forums Christlicher Frauen in Österreich

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§9-10)
- der Vorstand (§11-12)
- die Nationalkoordinatorinnen (§13)
- die Finanzreferentin (§14)
- die Rechnungsprüferinnen (§15)
- das Schiedsgericht (§16)

§ 9: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
je zwei Vertreterinnen der Mitgliedsorganisationen,
den Einzelpersonen aus Kirchen, die keine Frauengruppierungen besitzen,
den fördernden Mitgliedern,
den Ehrenmitgliedern.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von den Nationalkoordinatorinnen innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitgliedern dies fordert oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Einladung zur Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird von den Nationalkoordinatorinnen einberufen.
Gemeinsam mit der Tagesordnung sind zur ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen alle Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich, per Postversand, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied des Forums bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

Stimmrecht:

Alle Mitgliedsorganisationen haben zwei Stimmen;
Einzelpersonen aus Kirchen, die keine Frauengruppierungen besitzen, haben eine Stimme;

Sollte eine Mitgliedsorganisation nur durch eine Delegierte vertreten sein, dann kann sie die zweite Stimme ihrer Organisation übernehmen.

Die Mitgliederversammlung ist dreißig (30) Minuten nach Satzungsbeginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen: die Änderung der Vereinsstatuten; die Auflösung des Vereines, die Enthebung des Vorstandes.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Nationalkoordinatorinnen.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Sie setzt die Schwerpunkte der Arbeit des ÖFCFÖ fest.

(2) Wahlen:

Für eine Funktionsperiode von vier Jahren wählt die Mitgliederversammlung

- zwei Nationalkoordinatorinnen, die aus zwei verschiedenen Konfessionen kommen sollen,
- eine Finanzreferentin und deren Stellvertreterin,
- zwei Rechnungsprüferinnen.

Nachwahl:

Die Mitgliederversammlung wählt für die laufende Funktionsperiode für die jeweils ausgeschiedene Nationalkoordinatorin oder die Finanzreferentin oder deren Stellvertreterin oder für die jeweils ausgeschiedene Rechnungsprüferin jemanden nach.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Enthebung des Vorstandes.

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des von den Rechnungsprüfern geprüften Rechnungsabschlusses.

Entlastung des Vorstands.

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft.

Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Zwei Nationalkoordinatorinnen,
- einer Finanzreferentin und deren Stellvertreterin,
- je einer Delegierten aus den Mitgliederorganisationen.

Der Vorstand kann zusätzliche Personen als Vorstandsmitglieder kooptieren.

Der Vorstand kann Beraterinnen und Gäste einladen.

Alle Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird von einer der Nationalkoordinatorinnen einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand

ist verantwortlich für die Kontinuität und Förderung der Aufgaben des ÖFCFÖ,

sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

bereitet die Mitgliederversammlung vor,

setzt Projektgruppen für bestimmte Aufgaben ein,

ist für die Finanzen des ÖFCFÖ verantwortlich,

beschließt den Jahresbericht, den Rechnungsabschluss und Jahresvoranschlag,

beantragt Aufnahme (siehe § 5) und Ausschluss von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung (siehe § 6.2 u. 3),

entscheidet bei Auflösung des Vereins, welcher österreichischen Organisation mit gemeinnützigen Zwecken die verbleibenden finanziellen Mitteln zur Verfügung gestellt werden.

(2) Zeichnungsberechtigung nach innen:

Für das ÖFCFÖ sind die zwei Nationalkoordinatorinnen und die Finanzreferentin zeichnungsberechtigt.

Bei Geldangelegenheiten des ÖFCFÖ ist Kollektivzeichnung von jeweils einer Nationalkoordinatorin mit der Finanzreferentin nötig.

§ 13: Aufgaben der Nationalkoordinatorinnen

Die Nationalkoordinatorinnen sind die Sprecherinnen des ÖFCFÖ.

Die Nationalkoordinatorinnen führen die laufenden Geschäfte.

Sie werden von der Finanzreferentin in der Führung der Vereinsgeschäfte unterstützt.

Sie erstellen den Jahresbericht.

Bei Gefahr in Verzug sind die Nationalkoordinatorinnen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Dies bedarf der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Sie vertreten das ÖFCFÖ einzeln nach außen und sind einzeln zeichnungsberechtigt, außer in Geldangelegenheiten gem. § 14 Abs 3.
Sie halten die Verbindung zum Ökumenischen Forum Christlicher Frauen in Europa und nehmen an dessen Generalversammlungen und Treffen der Nationalkoordinatorinnen teil.

§ 14: Aufgaben der Finanzreferentin

Die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des ÖFCFÖ verantwortlich.

- (2) Sie erstellt den Rechnungsabschluss und den Jahresvoranschlag.
- (3) Die Finanzreferentin ist in Geldangelegenheiten gemeinsam mit einer Nationalkoordinatorin zeichnungsberechtigt.

§ 15: Rechnungsprüferinnen

Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinen Organen – mit Ausnahme der Mitglieder-versammlung – angehören, deren Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des ÖFCFÖ im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Die Finanzreferentin hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüferinnen legen dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vor.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" in Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahmen der Mitglieder-versammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Änderung der Statuten

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 18: Freiwillige Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Ökumenisches Forum Christlicher Frauen in Österreich

Die freiwillige Auflösung des ÖFCFÖ kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung sind die noch vorhandenen finanziellen Mittel einer Nachfolgeorganisation oder einer österreichischen christlichen Organisation, die gemeinnützig tätig ist und ähnliche Ziele wie die im § 2 genannten verfolgt, zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.

Genehmigt von der Arbeitsgemeinschaft ‚Ökumenisches Forum Christlicher Frauen in Österreich‘
auf der Sitzung am 25. November 2004

BPD Wien Büro f. Vereinsangelegenheiten vom 28.04.2005